



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 9 B 15.17
VG 8 K 149/14 Potsdam

In der Verwaltungsstreitsache
der ,

vertreten durch den Vorstand

Klägerin und Berufungsbeklagte,

bevollmächtigt:

,
,

g e g e n

den Vorstandsvorsteher des Wasser- und Abwasserzwecksverbandes
"Nieplitz",
Clara-Zetkin-Straße 16, 14547 Beelitz,

Beklagten und Berufungskläger,

bevollmächtigt:

,
,

hat der 9. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Leit-hoff, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Gaube und den Richter am Ober-verwaltungsgericht Dr. Moll am 23. Oktober 2019 beschlossen:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 22. Februar 2017 geändert.

Die Klage wird abgewiesen, soweit sie nach übereinstimmender Teilerledi-gungserklärung noch anhängig ist.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge.

Der Beschluss ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläge-rin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 v.H. des Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Berufungsverfahren auf 14.430,15 EUR festgesetzt.

I.

Streitgegenständlich ist der Bescheid des Beklagten vom 16. August 2013 in Ge-stalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Dezember 2013.

Mit diesem Bescheid hat der Beklagte die W_____ zu einem Schmutzwasseran-schlussbeitrag für die in der Gemarkung N_____, Flur 2, gelegenen Flurstücke 50/60, 206 und 210 herangezogen. Nach einer Satzungsänderung hat der Beklag-te die in dem Bescheid festgesetzte Beitragsforderung durch Teilrücknahmebe-scheid vom 22. Juli 2015 reduziert. Die Beteiligten haben das Verfahren insoweit übereinstimmend für erledigt erklärt. Soweit die Klage in der verbleibenden Höhe von 14.430,15 EUR aufrechterhalten worden ist, hat das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Urteil vom 22. Februar 2017 aufgehoben und die

Berufung zugelassen. Der Beklagte hat gegen das ihm am 6. Juni 2017 zugestellte Urteil mit am 29. Juni 2017 eingegangenem Schriftsatz Berufung eingelegt und diese mit am 26. Juli 2017 eingegangenem Schriftsatz begründet.

In Rubrum des mit der Berufung angefochtenen Urteils ist die W_____ als Klägerin aufgeführt.

Die KG bestand aus der E_____ als persönlich haftender Gesellschafterin und der F_____ als Kommanditistin. Diese beiden Gesellschafter beschlossen am 5. Dezember 2016, dass die GmbH mit Wirkung zum 31. Dezember 2016 aus der KG austritt. Der Beschluss der Gesellschafter ist erst im Berufungsverfahren eingereicht worden.

Der Beklagte beantragt schriftsätzlich,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam zu ändern und die Klage vollumfänglich abzuweisen.

Die Klägerin beantragt schriftsätzlich,

die Berufung zurückzuweisen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes nimmt der Senat nach § 130 b Satz 1 VwGO auf die Feststellungen in dem Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug, die er sich zu eigen macht.

I.

1. Klägerin ist die F_____. Sie ist Gesamtrechtsnachfolgerin der ursprünglich klagenden W_____. Denn mit dem Ausscheiden der GmbH aus der zweigliedrigen KG ist die KG liquidationslos vollbeendet und der Klägerin der Anteil der GmbH nach §§ 161 Abs. 2, 105 Abs. 3 HGB i.V.m. 738 BGB angewachsen. Prozessual sind auf einen solchen Rechtsübergang während des Rechtsstreits die § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. §§ 239, 246 ZPO sinngemäß anzuwenden (s. hierzu: BVerwG,

Urteil vom 13. Juli 2011 – 8 C 10/10 -, juris Rn. 15, 28; BGH, Urteil vom 15. März 2004 – II ZR 247/01 -, juris Rn. 4; Beschluss vom 5. Juli 2018 – V ZB 10/18 -, juris Rn. 10). Dies hat hier wegen der anwaltlichen Vertretung der Klägerin zur Folge, dass der Rechtsstreit mit Wirkung für die F_____ fortgesetzt werden kann.

2. Der Senat kann über die Berufung nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 130 a VwGO durch Beschluss entscheiden. Die Rechtssache weist keine besonderen Schwierigkeiten in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht auf. Die Tatsachenlage ist unbestritten und überschaubar. Die maßgeblichen Rechtsfragen wurden bereits erstinstanzlich erörtert. Der Senat hält die zulässige Berufung des Beklagten einstimmig für begründet.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Unrecht stattgegeben. Der Bescheid des Beklagten vom 16. August 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Dezember 2013 und des Teilrücknahmebescheides vom 22. Juli 2015 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin daher nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Aus den in der Anhörung zu einer Entscheidung nach § 130 a VwGO vom 18. September 2019 dargelegten Gründen durfte das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Urteil davon ausgehen, dass die sachliche Beitragspflicht frühestens mit der Gründung des von dem Beklagten vertretenen Zweckverbandes zum 1. Januar 2006 entstanden sein kann. Wie in der Anhörung gleichfalls ausgeführt, sind „hypothetisch festsetzungsverjährte Beiträge“ weder aus Gleichheits- noch aus Vertrauensschutzgründen anzurechnen.

Soweit die Klägerin darüber hinaus ihr erstinstanzlichen Vorbringen ausdrücklich aufrechterhält, nimmt der Senat nach § 130 b Satz 2 VwGO auf die zutreffenden Erwägungen in dem angefochtenen Urteil Bezug. Unerheblich ist insoweit, dass der Zweckverband nach Urteilserlass, und zwar am 19. Oktober 2017, eine neue Schmutzwasserbeitragssatzung beschlossen hat, die sich – ebenso wie die dem Urteil zugrunde liegende Satzung vom 31. März 2015 – Rückwirkung auf den 1. März 2011 beimisst. Satzungsfehler drängen sich auch im Hinblick auf die neue Satzung nicht auf. Die entscheidungserheblichen Regelungen sind in beiden Satzungen identisch. Ergänzend gilt Folgendes:

Im Hinblick auf die erstinstanzliche Rüge der Klägerin, für das am 3. Oktober 1990 bereits angeschlossene Grundstück fehle die beitragsrechtliche Vorteilslage i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 2 KAG i.V.m. § 2 Abs. 1 der maßgeblichen Schmutzwasserbeitragsatzung, hat das Verwaltungsgericht zu Recht darauf abgestellt, dass das Grundstück bereits angeschlossen ist. Auf die Frage, wann ein Grundstück unter gemeingewöhnlichen Umständen an den öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden kann, kommt es demnach nicht an. Ebenso trifft die Auffassung des Verwaltungsgerichts zu, dass es für das gesicherte Durchleitungsrecht des klägerischen Hinterliegergrundstücks keiner dinglichen Sicherung bedarf. Vielmehr ist es ausreichend, dass die nachbarrechtlichen Duldungsansprüche gegen den unmittelbaren Nachbarn nach § 44 Abs. 1 BbgNRG und gegen die weiteren Nachbarn § 917 BGB bestehen (s. zu § 44 BbgNRG: OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26. Januar 2011 – OVG 9 B 22.09 -, juris Rn. 51; Beschluss vom 10. April 2019 – OVG 9 S 1.19 -, juris Rn. 10; s. zu § 917 BGB: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29. Mai 2019 – OVG 9 N 85.17 -, nicht veröffentlicht, S. 7 f. des Beschlussabdrucks). Die ergänzenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts zu § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG stehen im Einklang mit dem Beschluss des Senats vom 10. April 2019 – OVG 9 S 1.19 - (juris Rn. 8). Anders als die Klägerin meint, kann danach offen bleiben, ob ein Teil des öffentlichen Abwasserkanals auf privaten Grundstücken verläuft.

Schließlich ist in der Rechtsprechung des Senats geklärt, dass § 19 Abs. 1 KAG eine verfassungsrechtlich unbedenkliche zeitliche Obergrenze für die Inanspruchnahme der Beitragsschuldner regelt (s. den bereits von dem Verwaltungsgericht angeführten Beschluss des Senats vom 16. Juli 2014 – OVG 9 N 69.14 -, juris Rn. 24 f. sowie die danach ergangenen Beschlüsse vom 9. August 2017 – OVG 9 N 112.14 -, juris Rn. 11 ff., und vom 6. Dezember 2018 – OVG 9 S 6.18 -, juris Rn. 13).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 10, § 711 der Zivilprozessordnung.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Die Streitwertfestsetzung ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24. November 2017 (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV, BGBl. I S. 3803) versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder signiert über einen sicheren Übermittlungsweg bei der elektronischen Poststelle des Gerichts einzulegen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in der bezeichneten elektronischen Form einzureichen.

Im Beschwerdeverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis betreffen, und in Angele-

genheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 VwGO bezeichneten Organisationen einschließlich der von ihnen gebildeten juristischen Personen gemäß § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 7 VwGO als Bevollmächtigte zugelassen; sie müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören.

Leithoff

Gaube

Dr. Moll